

# **Seniorenvertretung Radevormwald**

## **Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Radevormwald**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007, beschließt der Rat der Stadt Radevormwald eine Satzung über die Seniorenvertretung.

Die Gründung einer Seniorenvertretung in Radevormwald basiert auf dem Vertrag zwischen der Stadt und dem Verein aktiv55plus vom April 2006.

### **Präambel**

Die Seniorenvertretung Radevormwald ist eine Interessenvertretung der älteren Generation.

Unter Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger soll die Seniorenvertretung selbstständig, überkonfessionell und unabhängig von politischen Parteien bei der Planung und Verwirklichung von Anliegen für Ältere konstruktiv tätig werden.

Sie ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionell unabhängig.

### **Aufgaben der Seniorenvertretung**

Wesentliche Aufgaben der Seniorenvertretung sind:

1. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren zu erarbeiten
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen
3. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken
4. Ansprechpartner der Radevormwalder Senioren zu sein
5. die Solidarität zwischen den älteren und jungen Menschen zu fördern
6. die Arbeit der Seniorenvertretung durch Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten

### **Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung**

Der Seniorenvertretung gehören 5 Personen an, die mindestens 55 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Radevormwald haben.

Der Verein aktiv55plus benennt dem Rat die Mitglieder, die dieser durch Beschluss bestätigt. Die vorgeschlagenen Personen sind vom Verein zuvor durch öffentlichen Aufruf und Abfrage bei den in der Seniorenarbeit tätigen Gruppen ermittelt worden.

Personelle Veränderungen in der Besetzung der Seniorenvertretung sind ebenfalls vom Rat durch Beschluss zu bestätigen.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung wählen aus ihrer Mitte eine / einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

Die Seniorenvertretung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

Die Seniorenvertretung kann Vertreter von Politik, Verwaltung, Vereinen und Verbänden zu ihren Sitzungen und Beratungen hinzuziehen.

Die Amtszeit der Seniorenvertretung endet mit der Wahlperiode des Rates.

## **Rahmenbedingungen**

Ansprechpartner für die Seniorenvertretung bei der Verwaltung ist der/die für den Fachbereich Soziales und Ordnung zuständige Dezernent(in).

Die Seniorenvertretung wird in geschäftlichen Angelegenheiten vom Verein aktiv55plus betreut bzw. von diesem unterstützt.

Der Rat kann je ein Mitglied der Seniorenvertretung als sachkundige/n Einwohner/in für folgende Ausschüssen wählen:

- a) Ausschuss für Soziales, Sport und Tourismus
- b) Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr
- d) Ausschuss für Schule und Kultur

Über die Sitzung der Seniorenvertretung wird eine Niederschrift gefertigt. Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse

Einmal im Jahr geben die / der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in dem Rat einen schriftlichen Jahresbericht ab.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Genehmigung durch den Rat in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Radevormwald vom 08.01.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 08.01.2008

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister